

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

A) Problem

Aufgrund der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (so genannte Bergbauabfallrichtlinie) sind die Mitgliedsstaaten unter anderem verpflichtet, für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A, mit Ausnahme derer, die von der Richtlinie 96/82/EG (so genannte Seveso-II-Richtlinie; umgesetzt durch Art. 3a BayKSG) erfasst werden, externe Notfallpläne gesetzlich vorzuschreiben. Diese Verpflichtung fällt in den Bereich des Katastrophenschutzes; die Umsetzung der Richtlinie ist insoweit Ländersache.

B) Lösung

Mit der Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) werden die europarechtlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie umgesetzt. Der neue Art. 3b BayKSG knüpft dabei an die bereits bestehende Regelung des Art. 3a BayKSG über die Erstellung von externen Notfallplänen gemäß der Seveso-II-Richtlinie an und fügt sich so in die systematische Ordnung des BayKSG ein. Der Umfang der Norm wird auf das Mindestmaß beschränkt, indem weitgehend auf die bereits bestehenden Vorschriften über externe Notfallpläne verwiesen wird. Die Einbindung der Katastrophenschutzbehörden in die Informationskette sowohl bei der Erstellung externer Notfallpläne als auch im Schadensfall wird über eine entsprechende Änderung der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) erreicht, die zeitgleich mit der Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes in Kraft treten soll; so ist gewährleistet, dass die Katastrophenschutzbehörden über die notwendigen Informationen verfügen, die sie für die Erstellung der externen Notfallpläne benötigen. Für den Schadensfall ist außerdem sichergestellt, dass erforderliche Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes umgehend ergriffen werden können und es nicht zu Verzögerungen kommt, weil die Informationen nur die zuständigen Fachbehörden erreichen. Im Abfallrecht wird entsprechend verfahren. Im BayKSG kann deshalb auf eine entsprechende Informationspflicht für die Betreiber verzichtet werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Staat

Für den Freistaat Bayern entstehen keine bezifferbaren Mehrkosten.

Kommunen

Nachdem in Bayern gegenwärtig keine Abfallentsorgungseinrichtungen existieren, die der Kategorie A im Sinne der Richtlinie zuzuordnen sind, entsteht bei den Landratsämtern als Katastrophenschutzbehörden durch die Verpflichtung, für diese Betriebe externe Notfallpläne aufzustellen, fortzuschreiben und zu erproben, kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Selbst wenn zukünftig einzelne Betriebe der Kategorie A zuzuordnen wären, könnte der Verwaltungsaufwand im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abgedeckt werden, da für die betroffenen Betriebe in aller Regel bereits nach der bisherigen Rechtslage besondere Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen, fortzuschreiben und zu erproben sind.

Für die kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden gilt das oben Ausgeführte entsprechend. Schon wegen der Geringfügigkeit der Kosten findet die Konnexitätsregelung keine Anwendung.

Wirtschaft

Selbst für den Fall, dass künftig Abfallentsorgungseinrichtungen unter die Bergbauabfallrichtlinie fallen, entstehen für die Betreiber durch die Gesetzesänderung keine zusätzlichen Bürokratiekosten, weil mit der Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes keine neuen Informationspflichten geschaffen werden. Auch die geplante Änderung der Bergbehörden-Verordnung begründet keine neuen Informationspflichten, sondern regelt nur, wer in Bayern Adressat der von den Betreibern zu erteilenden Informationen ist. In Umsetzung der Richtlinie wurden neue Informationspflichten für die Betreiber von Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A bislang lediglich mit der Novellierung der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) eingeführt. Nach der damals vom Bund durchgeführten Kostenschätzung entsteht für die Betreiber jedoch auch durch diese Informationspflichten kein nennenswerter zusätzlicher Aufwand, weil die Informationspflichten bereits im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren vorgesehen waren. Im Übrigen entstehen durch die Gesetzesänderung keine Kosten für die Wirtschaft.

Bürger

Dem Bürger entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl S. 282, BayRS 215-4-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GVBl S. 160), wird wie folgt geändert:

- 1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 3b eingefügt:
 „Art. 3b Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“
- 2. Es wird folgender Art. 3b eingefügt:

„Art. 3b
 Externe Notfallpläne
 für Abfallentsorgungseinrichtungen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde hat Alarm- und Einsatzpläne (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1) als externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl L 102 S. 15) zu erstellen. ²Satz 1 gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, für die gemäß Art. 3a Abs. 1 Satz 1 ein externer Notfallplan zu erstellen ist. ³Art. 3a Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die externen Notfallpläne müssen die im Notfall im Umkreis des jeweiligen Standorts zu ergreifenden Maßnahmen enthalten. ²Mit den externen Notfallplänen werden folgende Ziele verfolgt:

- 1. die Begrenzung und Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen und anderen Vorfällen mit dem Ziel, deren Auswirkungen zu minimieren und insbesondere Schäden für die menschliche Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen einzuschränken;
- 2. die Durchführung der Maßnahmen, die für den Schutz der menschlichen Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen vor den Folgen schwerer Unfälle und sonstiger Vorfälle erforderlich sind;
- 3. die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der relevanten Stellen oder Behörden im gebotenen Umfang;

- 4. die Sicherstellung der Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall.“
- 3. Art. 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Art. 3b gilt nicht für Abfallentsorgungseinrichtungen, die
 1. die Annahme von Abfällen vor dem 1. Mai 2006 eingestellt haben,
 2. im Begriff sind, die Stilllegungsverfahren gemäß den anzuwendenden Vorschriften oder nach den von der zuständigen Behörde genehmigten Programmen abzuschließen, und
 3. bis zum 31. Dezember 2010 tatsächlich stillgelegt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Mit der Bergbauabfallrichtlinie reagieren das Europäische Parlament und der Rat auf zwei schwere Unfälle in Bergbaubetrieben mit erheblichen Umweltschäden (1998 in Aznalcóllar/Spanien und 2000 in Baia Mare/Rumänien). Die Richtlinie sieht vielfältige Maßnahmen vor, um negative Auswirkungen dieser Abfälle auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu vermeiden oder zu reduzieren und so eine bessere Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie zu erreichen.

Art. 5 der Richtlinie schreibt als zentrales Instrument zur Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung mineralischen Abfalls so genannte Abfallbewirtschaftungspläne vor, die vom Betreiber aufzustellen sind. Daneben enthält die Richtlinie Regelungen zur Sicherheit bei Inbetriebnahme, Betrieb und Stilllegung von Abfallentsorgungseinrichtungen. Im Bereich des Bergrechts wurden die Inhalte der Richtlinie durch die Dritte Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Verordnungen vom 24.1.2008 (BGBl. I 2008, 85) in nationales Recht überführt; für den Bereich des Abfallrechts soll dies durch die neue Gewinnungsabfallverordnung (Art. 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts) erfolgen, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erarbeitet wurde und die sich derzeit im Normsetzungsverfahren befindet.

Die in Art. 6 der Richtlinie außerdem vorgeschriebenen externen Notfallpläne sind hingegen dem Bereich des Katastrophenschutzes zuzuordnen; die Gesetzgebungskompetenz liegt insoweit also bei den Ländern.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Auch wenn in Bayern nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebe existieren, die unter den Begriff der Abfallentsorgungseinrichtung der Kategorie A im Sinne von Art. 9 in Verbindung mit Anhang III der Bergbauabfallrichtlinie subsumiert werden können, und das Gefährdungspotential durch Abfälle aus der mineralgewinnenden Industrie deshalb eher gering ist, müssen die europarechtlichen Vorgaben auch im Bereich des Katastrophenschutzes in nationales Recht umgesetzt werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes**

Zu Nummer 2 (Art. 3b)

Mit Artikel 3b BayKSG werden die Vorgaben über die Aufstellung externer Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A (vgl. Art. 6 und Art. 9 der Bergbauabfallrichtlinie in Verbindung mit Anhang III) in nationales Recht umgesetzt.

Zu Absatz 1

Entsprechend den Regelungen über die Erstellung von allgemeinen Katastrophenschutzplänen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayKSG) und von externen Notfallplänen für Betriebe, die den erweiterten Pflichten der Seveso-II-Richtlinie unterliegen (Art. 3a Abs. 1 Satz 1 BayKSG), wird auch die Zuständigkeit für die Erstellung externer Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne der Bergbauabfallrichtlinie den Kreisverwaltungsbehörden zugewiesen. Daneben ist es nicht erforderlich, die Betreiber von Abfallentsorgungseinrichtungen im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz zur Informationsweitergabe an die zuständige Behörde (Art. 6 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie) zu verpflichten, weil die Betreiber bereits durch § 22a Abs. 5 Satz 2 ABergV verpflichtet werden, die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an die zuständige Behörde zu übermitteln. Über die geplante Änderung der Bergbehörden-Verordnung, die gleichzeitig mit der Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes in Kraft treten soll, wird sichergestellt, dass auch die Kreisverwaltungsbehörden als Katastrophenschutzbehörden zuständige Behörde in diesem Sinne sind und so über die erforderlichen Informationen verfügen. Entsprechend wird die Informationsweitergabe an die Kreisverwaltungsbehörden auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten (§ 22a Abs. 5 Satz 3 ABergV sowie Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie, § 22a Abs. 3 Satz 1 ABergV in Verbindung mit Anhang 6 Nr. 4 Satz 3) und im Schadensfall (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie und § 22 Abs. 3 Satz 1 ABergV in Verbindung mit Anhang 6 Nr. 4 Satz 2) gewährleistet. Im Abfallrecht wird entsprechend verfahren.

Betriebe, für die bereits nach Art. 3a BayKSG ein externer Notfallplan zu erstellen ist, sind von der Verpflichtung gemäß Art. 3b Abs. 1 Satz 1 BayKSG ausgenommen. Damit sind die Anwendungsbereiche von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 3a und Art. 3b BayKSG eindeutig gegeneinander abgegrenzt.

Hinsichtlich des Verfahrens zur Aufstellung externer Notfallpläne und der erforderlichen Beteiligung der Öffentlichkeit kann auf die bereits existierenden und bewährten Vorschriften über externe Notfallpläne nach Art. 3a BayKSG verwiesen werden.

Zu Absatz 2

Satz 1 gibt den notwendigen Inhalt eines externen Notfallplans vor und setzt damit Art. 6 Abs. 3 Satz 3 der Richtlinie um. In Satz 2 wird Art. 6 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie wörtlich übernommen; lediglich der Begriff „Umwelt“ wird durch den der „natürlichen Lebensgrundlagen“ ersetzt. Dies entspricht der Formulierung in Art. 20a des Grundgesetzes sowie Art. 141 der Bayerischen Verfassung. Wie in Art. 3a BayKSG müssen auch im Rahmen des Art. 3b BayKSG die Zielvorgaben der externen Notfallpläne umgesetzt werden, weil nach der Rechtsprechung sicherzustellen ist, dass alle festgelegten Gewährleistungen der Richtlinie von der Umsetzung in nationales Recht abgedeckt sind. Nach Nr. 4 verfolgen die externen Notfallpläne auch das Ziel, die Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall sicherzustellen. Die Zuständigkeit der Katastrophenschutzbehörden beschränkt sich dabei jedoch wie in Art. 3a Abs. 2 Nr. 4 BayKSG darauf, die im Rahmen der Einsatzbewältigung möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels einzuleiten. Für die Sanierung, Wiederherstellung und Säuberung der natürlichen Lebensgrundlagen nach einem schweren Unfall außerhalb der Einsatzmaßnahmen sind die Katastrophenschutzbehörden nicht zuständig.

Zu Nummer 3 (Art. 19)

Art. 19 Abs. 4 BayKSG dient der Umsetzung der Übergangsregelung des Art. 24 Abs. 4 der Richtlinie.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.